



Seelsorge

in Einrichtungen der stationären Hilfe kirchlicher und nichtkirchlicher Träger im Bereich des Erzbistums Paderborn



Erzbistum
Paderborn

INHALT

VORWORT	4
SELBSTVERSTÄNDNIS DER SEELSORGLICHEN BEGLEITUNG	6
1. Einleitung	6
2. Definition und Beschreibung: Seelsorgliche Begleitung	7
3. Einsatz- und Tätigkeitsfelder	8
a. Einsatzfelder	8
b. Zielgruppen des Handelns	8
c. Tätigkeitsfelder	8
4. Rahmenbedingungen	10
a. Einrichtungen als pastorale Orte	10
b. Seelsorgekonzepte der Einrichtungen	11
c. Berufliche und persönliche Kompetenzen der Seelsorglichen Begleitungen	11
d. Beauftragung durch den Erzbischof	12
e. Finanzielle Förderung	12
f. Fortbildung und Begleitung	13
RAHMENORDNUNG	
für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe kirchlicher und nichtkirchlicher Träger im Bereich des Erzbistums Paderborn	14
§ 1 Gestalter und Träger der Seelsorge	14
§ 2 Einbindung im pastoralen Raum	14
§ 3 Einbindung in die Einrichtungen	15
§ 4 Einbindung in Pflege und Betreuung	16
§ 5 Inkraftsetzung	16
ERKLÄRUNG DES ERZBISCHOFS	18
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	
zur Rahmenordnung für die Seelsorge	20
1. Anforderungsprofil für die Seelsorger/-innen	20
a. Kirchliche Bedingungen der Beauftragung	20
b. Fachliche Voraussetzungen	20
c. Persönliche Haltungen und Fähigkeiten	20
2. Aufgabenbereiche	21
3. Der Diözesanbeauftragte für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe	22
4. Kosten	23

VORWORT

Im Jahr 2011 wurde die „Rahmenordnung für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe kirchlicher und nichtkirchlicher Träger im Bereich des Erzbistums Paderborn“ von Erzbischof Hans-Josef Becker in Kraft gesetzt. Im Jahr 2013 konnte der Erzbischof zum ersten Mal Beauftragungen zum Dienst der Seelsorglichen Begleitung in stationären Einrichtungen aussprechen. Seitdem haben zahlreiche Frauen und Männer diese bischöfliche Beauftragung erhalten und sind in ihren Einrichtungen im Dienst der Seelsorge tätig.

Wir nehmen das Erscheinen dieser Broschüre zum Anlass, allen herzlich zu danken, die bei der Ausbildung der Seelsorglichen Begleitungen mitwirken. Stellvertretend für alle möchten wir Monsignore Ullrich Aufferberg nennen, der mit seinen Impulsen diesen Dienst besonders geprägt hat.

In den zurückliegenden Jahren gab es viele sehr positive Rückmeldungen zu diesem Dienst. Der Dienst der Seelsorglichen Begleitungen an bedürftigen, kranken und sterbenden Menschen wird als wertvoll angesehen. Dies wird durch eine im Jahr 2015 durchgeführte Evaluation belegt. Durch diese Rückmeldungen sehen sich die Verantwortlichen im Erzbistum Paderborn darin bestärkt, auf diesem Weg weiterzugehen. Die bisher zur Seelsorglichen Begleitung beauftragten Frauen und Männer haben ihre Tätigkeit reflektiert und gemeinsam versucht, ihre Erfahrungen und die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Herausforderungen zusammenzufassen.

Die Ergebnisse dieser Reflexion aus der Praxis, die sicherlich nur eine Momentaufnahme darstellen und immer wieder neu angepasst werden müssen, liegen nun vor.

Die Reflexionen und Einordnungen wollen eine Anregung sein für alle, die sich vorstellen können, die Aufgaben einer Seelsorglichen Begleitung ebenfalls zu übernehmen, und für all jene, die angesichts der allgemeinen Umbrüche und Veränderungen in der Kirche und der Gesellschaft mitwirken wollen, das seelsorgliche Angebot in den Einrichtungen der stationären Hilfe zu erhalten und zu erweitern.

Allen, die an der Reflexion und damit an der Entstehung der Schrift „Selbstverständnis der Seelsorglichen Begleitung“ mitgewirkt haben, sagen wir unseren herzlichen Dank. Vor allem aber danken wir jenen, die sich auf diesen Dienst einlassen und so verantwortungsbewusst und einsatzbereit mitwirken an der Sorge der Kirche um die Menschen.

Domkapitular Dr. Thomas Witt
Vorsitzender des Caritasverbandes
für das Erzbistum Paderborn e. V.

Prälat Thomas Dornseifer
Leiter der Hauptabteilung
Pastorale Dienste im
Erzbischöflichen Generalvikariat

SELBSTVERSTÄNDNIS DER SEELSORGLICHEN BEGLEITUNG

1. Einleitung

Mit der Inkraftsetzung der „Rahmenordnung für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe kirchlicher und nichtkirchlicher Träger im Bereich des Erzbistums Paderborn“ durch Erzbischof Hans-Josef Becker am 27. Mai 2011 wurde ein neuer und innovativer Schritt zur Sicherstellung der seelsorglichen Betreuung und Begleitung von bedürftigen, kranken, sterbenden und fragenden Menschen ermöglicht. Nach den ersten Jahren und den darin gewonnenen Erfahrungen dieses Dienstes ist es nun an der Zeit, unsere eigene Motivation, unsere Tätigkeitsfelder und vor allem unser Selbstverständnis als Seelsorgliche Begleitungen für Interessierte sichtbar zu machen.

Im Zukunftsbild für das Erzbistum Paderborn werden die neuen Pastoralen Räume mit dem Garten Gottes verglichen: „Im großen bunten Garten Gottes gibt es viele Gärtnerinnen und Gärtner, die sich mit ihren ganz unterschiedlichen Talenten einbringen. Alle helfen mit, dass ein neuer, gut vernetzter Glaubensraum für alle Menschen entsteht.“¹

Dazu können und wollen wir als Seelsorgliche Begleiterinnen und Begleiter beitragen. Unser Tun orientiert sich an einem Grundsatz des flämischen Ordenspriesters Phil Bosmans: Seelsorge belehre die Menschen nicht, sondern vielmehr versuche sie, die Menschen zu verstehen und Lebenshilfe aus dem Glauben anzubieten.

Die vorliegende Reflexion und Vergewisserung ist durch die Seelsorglichen Begleitungen Ulrike Schröder-Menke (St. Vincenz-Altenzentrum, Paderborn), Reinert Hüpper (Kapeso-Einrichtungen in Anröchte, Erwitte und Lippetal) und Johannes Prott (Westphalenhof, Paderborn) in der Arbeitsgemeinschaft „Selbstverständnis“ in Zusammenarbeit mit dem Diözesanbeauftragten für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe, Ralf Nolte, und unter Beteiligung des Vorsitzenden des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V., Domkapitular Dr. Thomas Witt, in einem Kommunikations- und Partizipationsprozess mit den bisher beauftragten Seelsorglichen Begleitungen im Erzbistum Paderborn entstanden. Es versteht sich als Momentaufnahme und kann der eigenen Orientierung und Information dienen, zugleich jedoch weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

2. Definition und Beschreibung: Seelsorgliche Begleitung

Seelsorge gehört zu den zentralen Aufgaben der Kirche und der mit dieser Tätigkeit beauftragten Personen. In der Seelsorge gilt es, Menschen in ihren unterschiedlichsten Lebenssituationen zur Seite zu stehen und sie stärkend zu begleiten. Dabei hält christliche Seelsorge immer den Blick auf die Frohe Botschaft Jesu Christi, auf die Geborgenheit in Gott und seine begleitende Nähe offen.

Zugleich leisten Seelsorgliche Begleitungen einen wesentlichen Beitrag zur Profilierung ihrer Einrichtungen als pastorale Orte, an denen die Liebe, Barmherzigkeit und Menschenfreundlichkeit Gottes spürbar und erfahrbar werden.

Bei der Aufgabe der Seelsorglichen Begleitung handelt es sich seit 2011 um einen seelsorglichen Dienst, der die Begleitung von bedürftigen, kranken, sterbenden und fragenden Menschen anbietet. Diese Tätigkeit wird von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aus Diensten und Einrichtungen übernommen. Auf ihrer Lebenserfahrung und ihrem je eigenen Glaubenshorizont aufbauend, bringen diese Frauen und Männer ihre Charismen und ihre Berufung ein. Sie werden fachlich durch einen Weiterbildungskurs für die Aufgabe und den Dienst als Seelsorgliche Begleitung qualifiziert. „Durch die erste Dimension der Berufung, die Berufung aller Menschen ins Leben, kommen notwendigerweise alle Menschen in ihrer Berufung zum Menschsein in den Blick, also ihre ‚Freude und Hoffnung, Trauer und Angst‘ in ihren individuellen Lebensgeschichten. Hierdurch begründet sich die diakonische Ausrichtung der Pastoral der Berufung, vor allem in Unterstützung und Hilfe für ein menschenwürdiges Leben und in der Förderung von Prozessen der Humanisierung.“² Die Seelsorglichen Begleiterinnen und Begleiter sind ein wesentlicher Beitrag zur im Zukunftsbild des Erzbistums geforderten „Hinwendungs-pastoral“³.

3. Einsatz- und Tätigkeitsfelder

Die zur Seelsorglichen Begleitung befähigten und beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Regel in einem pflegerischen, pädagogischen oder sozialen Berufsfeld eingebunden und werden darin nach ihrer seelsorglichen Qualifikation durch bischöfliche Beauftragung eingesetzt.

a. Einsatzfelder

Einsatzfelder sind somit stationäre Einrichtungen in kirchlicher und nichtkirchlicher Trägerschaft im Bereich des Erzbistums Paderborn.

Seelsorgliche Begleitungen sind in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, in der Altenhilfe (Senioren- und Pflegeeinrichtungen) und in Hospizen eingesetzt.

Ein Einsatz in Krankenhäusern ist in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Diözesanbeauftragten für die Klinikseelsorge möglich.

b. Zielgruppen des Handelns

Das Angebot der Seelsorglichen Begleitung richtet sich grundsätzlich an alle Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben, arbeiten oder zu Gast sind. Dieses gilt unabhängig von Religion und Konfession. „Die Kirche steht Menschen zur Seite, indem sie Angebote oder Initiativen ermöglicht, unterstützt, anbietet oder trägt, die an drängende Lebens-themen der Menschen anknüpfen (z. B. Trauer begleiten, Hoffnung vor Gott tragen, Glaubenszeichen setzen).“⁴

c. Tätigkeitsfelder

Seelsorgliche Begleitungen bringen ihre eigenen Fähigkeiten, ihre Lebenserfahrung und ihren persönlichen Glauben in ihr Handeln ein. Sie orientieren sich dabei an der Prägung ihrer Einrichtung und den spezifischen aktuellen Erfordernissen und Bedarfen. Diese werden sowohl innerhalb der Einrichtung als auch mit den örtlichen Pastoralteams abgestimmt.

Seelsorge bedarf eines geschützten Raumes und eines vertraulichen Umgangs mit persönlichen Themen. Deswegen ist es selbstverständlich, dass die beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schweigepflicht unterliegen und Inhalte aus seelsorglichen Gesprächen nicht nach außen kommuniziert oder dokumentiert werden.

Seelsorgliche Begleitungen übernehmen hier eine hohe Verantwortung.

Tätigkeits- und Aufgabenfelder können sein:

Seelsorge und Diakonie – Den Menschen zur Seite stehen!

- Einzelseelsorge/-gespräche
- Sterbebegleitung
- Trauerbegleitung
- Begleitung von An- und Zugehörigen
- Mitarbeiter-Seelsorge

Liturgie – Das Leben vor Gott bringen!

- Wortgottesdienste und Andachten
- Wort-Gottes-Feiern und Kommunionfeiern⁵ in Kapellen, Wohnbereichen, ...
- Mittagsgebete
- Trauer- und Gedenkfeiern

Verkündigung – Mit und von Gott reden!

- Spirituelle Angebote wie Einkehrtage, Auszeiten, Oasentage, Pilgerwege, ...
- Religiöse Bildungsangebote wie Gesprächs- und Bibelkreise

Koordination und Kooperation – Die Seelsorge stärken!

- Zusammenarbeit und Absprachen mit den Pastoralteams (z. B. in der Sakramentenkatechese, Vermittlung von Sakramenten, ...)
- Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Mitarbeitenden der Einrichtung (z. B. in der Sterbebegleitung)
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Gruppen und Mitarbeitenden (z. B. Hospizgruppen, ...)
- Organisation (z. B. Küster- und Organistendienste)
- Vermittlung von und Vernetzung mit gemeindlichen Angeboten
- Mitarbeit bei Kooperationsveranstaltungen
- Ökumenische Zusammenarbeit

4. Rahmenbedingungen

a. Einrichtungen als pastorale Orte

Aus den bisherigen Pfarreien werden Pastorale Räume, die durch unterschiedliche Mitarbeiter und Teams begleitet werden. Die stationären Einrichtungen werden als „pastorale Orte“ begriffen und sind somit Bestandteil eines Pastoralen Raumes.

An diesen Orten kann sich ein am Menschen orientiertes christliches Gemeindeleben entwickeln und festmachen. „Einrichtungen sind Orte und Bestandteil eines Pastoralen Raumes, an denen christliches Wirken in besonderer Weise erfahrbar werden kann.“⁶

Der seelsorgliche Auftrag geschieht in Einheit mit dem Erzbischof und den örtlichen hauptberuflichen Mitarbeitenden der Gemeindepastoral. Es handelt sich dabei um einen ergänzenden Dienst, und dies erfordert die gemeinsame Ausgestaltung des Seelsorgeauftrages in Kooperation und Koordination zwischen Seelsorglicher Begleitung und Pastoralteam. „Eine differenzierte Pastoral kann nur dezentral entworfen werden, sie braucht aber Rückbindung und Einbindung. Je differenzierter die Pastoral wird, desto notwendiger braucht sie einen gemeinsamen Kompass.“⁷ Unter diesen Voraussetzungen sind die Seelsorglichen Begleitungen nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtungen, sondern auch der Pastoralen Räume. Die Akzeptanz und das Vertrauen der Pfarrer und der hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter gegenüber der Seelsorglichen Begleitung sind das Fundament einer guten Zusammenarbeit. Für den Dienst als Seelsorgliche Begleitung ist es ebenso notwendig, dass neben den Trägern vor allem die Einrichtungsleitungen die Tätigkeit wohlwollend begleiten und unterstützen. Förderlich ist in diesem Zusammenhang ein regelmäßiger Austausch zwischen allen Beteiligten.

b. Seelsorgekonzepte der Einrichtungen

Für zahlreiche Menschen in Einrichtungen der stationären Hilfe ist der Glaube an Gott ein zentrales Thema. Aus ihm schöpfen sie Kraft für ihren Alltag. Oftmals benötigen sie dazu Begleitung und Beistand. Somit sind die Erwartungen an die Seelsorge in stationären Einrichtungen hoch. Die Rahmenbedingungen dafür haben sich in den letzten Jahren durch den Rückgang der Anzahl von Priestern und Ordensleuten deutlich verändert. Vor diesem Hintergrund ist es eine Herausforderung für die jeweilige Einrichtung, den ihnen anvertrauten Menschen ganzheitliche spirituelle und religiöse Angebote machen zu können. Hierzu hält jede Einrichtung ein eigenes Rahmenkonzept für die Seelsorge vor. Dieses Konzept ist Grundlage für die Arbeit der Seelsorglichen Begleitungen. Es gibt ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsfeld Gewicht und bietet Orientierung. Das Konzept stellt sicher, dass religiöse und spirituell-seelsorgliche Angebote zum Selbstverständnis einer Einrichtung gehören, und trägt als Qualitätsmerkmal zum christlichen Profil einer Einrichtung bei.

c. Berufliche und persönliche Kompetenzen der Seelsorglichen Begleitungen

Die Kompetenz der Seelsorglichen Begleiterinnen und Begleiter erwächst vorwiegend aus ihrer persönlichen und beruflichen Lebenserfahrung und Biografie, ihre Gottes- und Nächstenliebe aus ihrer Verwurzelung im Glauben. Erzbischof Hans-Josef Becker schreibt in der Beauftragungs-urkunde: „Möge unser Herr Jesus Christus Ihr Glaubenszeugnis unter seinen reichen Segen stellen.“ Die Sendung zum Glaubenszeugnis setzt persönliche Haltungen wie Verständnis für die Sorgen und Nöte, Freuden und Ängste der zur Begleitung anvertrauten Menschen sowie die Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenkenden voraus.

Um den wichtigen Dienst umsetzen zu können, sollte die Seelsorgliche Begleitung über eine angemessene Selbstreflexion und Fremdwahrnehmung verfügen, Nähe wagen und zugleich notwendige Distanz wahren. Sie sollte zudem die Fähigkeit haben, sich in schwierigen Situationen abzugrenzen.

Die jeweilige Einrichtung profitiert von der Tätigkeit der Seelsorglichen Begleitung. Aufgrund der Herkunft und Einbindung in die Arbeit einer Einrichtung ist die Seelsorgliche Begleitung mit dem Geist des Hauses, seinen Strukturen, Prozessen und Themen vertraut und kann den Erfordernissen entsprechend agieren.

⁶ Vgl. dazu: Erzbischof Hans-Josef Becker: Erklärung zur Rahmenordnung „Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe kirchlicher und nichtkirchlicher Träger im Bereich des Erzbistums Paderborn“

⁷ Das Zukunftsbild, S. 57

d. Beauftragung durch den Erzbischof

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Weiterbildung zur Seelsorglichen Begleitung und „damit die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe in kirchlicher und nichtkirchlicher Trägerschaft im Erzbistum Paderborn auch zukünftig aufrechterhalten bleibt, beauftragt der Erzbischof bei Bedarf geeignete Frauen und Männer. Sie nehmen ihre Aufgaben in abgestimmter Weise mit dem jeweiligen Leiter des Pastoralen Raumes wahr.“⁸

Die Beauftragung zur Seelsorglichen Begleitung erfolgt in Abstimmung zwischen der Einrichtungsleitung, der zu beauftragenden Person, dem Leiter des Pastoralen Raumes und dem Diözesanbeauftragten für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe.

Im Auftrag des Paderborner Erzbischofs wird die Beauftragung in der Regel während eines Gottesdienstes durch den Vorsitzenden des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. ausgesprochen. Sie ist zunächst für drei Jahre gültig. Die Beauftragung kann aber nach Ablauf dieser Zeit erneuert werden. Während dieser Zeit legt der Erzbischof den beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die geistliche und fachliche Begleitung sowie die Teilnahme an weiteren Fortbildungen nahe.⁹

e. Finanzielle Förderung

Aufgrund der zunehmend schwierigen Haushaltssituation vieler stationärer Einrichtungen und aus der Überzeugung, dass mit der Beauftragung und dem Dienst von Seelsorglichen Begleitungen ein pastoral und seelsorglich sinnvoller Weg ausgestaltet wird, werden Stellenanteile der Seelsorglichen Begleitung in katholischen Einrichtungen mit 75 Prozent der Bruttopersonalkosten der beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kirchensteuermitteln finanziell gefördert.

Auf dem Hintergrund der Relevanz der seelsorglichen Tätigkeit und der erfolgten Zusatzqualifikation der beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es empfehlenswert, die Tätigkeit einer Seelsorglichen Begleitung entsprechend wertzuschätzen und angemessen finanziell zu entlohnen. Die Orientierung an einer Eingruppierung als Fachkraft ist wünschenswert.

f. Fortbildung und Begleitung

Der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. unterstützt und begleitet diesen Dienst durch regelmäßige Fortbildungsangebote und geistliche Veranstaltungen. Zu diesen gehören die Vertiefungstage, einzelne themenspezifische Veranstaltungen, Exerzitien und Einkehrtage. Zusätzlich besteht in den ersten beiden Jahren das Angebot der regionalen Gruppensupervision.

Alle Angebote dienen der beruflichen Qualitätssicherung, Weiterentwicklung, Vernetzung und auch Gesunderhaltung der Seelsorglichen Begleitungen und sollten regelmäßig wahrgenommen werden.

Weitere Informationen und Kontakt:

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.
Fachstelle Personal- und Organisationsentwicklung
Am Stadelhof 15
33098 Paderborn
o 52 51 / 20 9-3 23
www.caritas-paderborn.de

⁸ Erzbischof Hans-Josef Becker: Erklärung aus Anlass der Veröffentlichung der „Rahmenordnung für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe kirchlicher und nichtkirchlicher Träger im Bereich des Erzbistums Paderborn“

⁹ Vgl. dazu Beauftragungsurkunde zum Dienst als Seelsorgliche Begleitung

**RAHMENORDNUNG
FÜR DIE SEELSORGE IN
EINRICHTUNGEN DER STATIONÄREN HILFE
KIRCHLICHER UND NICKTKIRCHLICHER TRÄGER
IM BEREICH DES ERZBISTUMS PADERBORN**

§ 1 Gestalter und Träger der Seelsorge

- (1) Mit dem Dienst der Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe in kirchlicher und nichtkirchlicher Trägerschaft im Bereich des Erzbistums Paderborn beauftragt der Erzbischof bei Bedarf Frauen und Männer, die sich durch persönliche Lebensführung und Ausbildung für diese Tätigkeit eignen. Sie nehmen ihre Aufgabe in abgestimmter Weise mit dem jeweiligen Leiter des Pastoralen Raumes bzw. des Pastoralverbundes wahr. Für die Seelsorge, vor allem für die Spendung der Sakramente, ist die Einbindung der Einrichtung in die seelsorgliche Konzeption des jeweiligen Pastoralen Raumes bzw. des Pastoralverbundes notwendig.
- (2) Die konkrete Einbindung der Seelsorgerinnen und Seelsorger kann in drei Varianten erfolgen.

§ 2 Einbindung im pastoralen Raum

- (1) Die Seelsorge in den Einrichtungen gehört grundsätzlich mit zu den Aufgaben des Pastoralteams eines Pastoralen Raumes. In den Pastoralen Räumen kommt es darauf an, gemeindlich und kategorial orientierte Seelsorge eng miteinander zu verzahnen. Das Pastoralteam sorgt dafür, dass sein seelsorglicher Dienst in einer guten Abstimmung mit den betreuerischen oder pflegerischen Diensten der Einrichtung erfolgt. Das Zusammenwirken der Hauptamtlichen auch mit den ehrenamtlichen Diensten, z. B. CKD, bringt in besonderer Weise die umfassende Sorge der Kirche für die Menschen in den Einrichtungen zum Ausdruck.

- (2) Das Personal wird anhand festgelegter Kriterien eingesetzt. Für die besondere seelsorgliche Arbeit ist eine angemessene Vorbereitung auf den Dienst notwendig. Die Durchführung des Dienstes geschieht in Absprache mit dem Leiter des Pastoralen Raumes und in dessen Auftrag entsprechend den diözesanen Vorgaben.
- (3) Innerhalb des Pastoralteams ist es nach Absprache möglich, vorrangig ständige Diakone für die Seelsorge in Einrichtungen zu beauftragen.

§ 3 Einbindung in die Einrichtungen

- (1) Als eigene Möglichkeit können hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen für die Seelsorge zusätzlich qualifiziert werden. Erfahrene und geeignete Pflegekräfte, Sozialpädagoginnen und -pädagogen u. a., die sich aufgrund ihrer Persönlichkeit für die Seelsorge eignen, werden auf ihren zukünftigen Dienst vorbereitet. Für die Auswahl der betreffenden Personen gelten die vom Erzbistum festgelegten Richtlinien. Die Begleitung dieser Personen erfolgt durch den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.
- (2) Die Beauftragung erfolgt zeitlich befristet durch den Erzbischof. Sie kann verlängert, zurückgegeben oder auch jederzeit entzogen werden. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger können ihren Dienst entsprechend der zeitlichen Vorgabe auch neben ihrer pflegerischen, betreuerischen oder sonstigen dienstlichen Tätigkeit ausüben. Die Finanzierung dieser seelsorglichen Tätigkeit wird im vollen Umfang durch die Einrichtungen getragen. Mit der Beauftragung zur Seelsorge entsteht kein Anstellungsverhältnis mit dem Erzbistum.
- (3) Die Gestaltung von liturgischen Feiern durch beauftragte Seelsorgerinnen und Seelsorger orientiert sich an den diözesanen und allgemeinen kirchenrechtlichen Vorgaben.

§ 4 Einbindung in Pflege und Betreuung

- (1) Voraussetzung ist, dass die pflegerische, betreuerische oder sonstige dienstliche Tätigkeit im Konzept der Einrichtung als ganzheitlich oder umfassend verstanden wird. Die religiöse Ausrichtung des Menschen wird in Pflegeplanung und sozialer Betreuung gleichwertig zu körperlichen oder sozialen Bedürfnissen berücksichtigt.
- (2) Dazu benötigt interessiertes und geeignetes Personal eine Grundqualifizierung und spirituelle Begleitung. Die beauftragten Kräfte stellen den seelsorglichen Bedarf fest und sind Kontaktpersonen für die zuständige Seelsorgerin bzw. den Seelsorger. Sie beziehen religiöses Brauchtum wie Gebete, religiöse Lieder u. a. m. mit in ihr professionelles Handeln ein.

§ 5 Inkraftsetzung

Die vorstehende Rahmenordnung setze ich mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.

Paderborn, 27. Mai 2011

Der Erzbischof von Paderborn

Aktenzeichen 3/A 71-10.19.1/1

veröffentlicht: Kirchliches Amtsblatt 2011 / Stück 6



ERKLÄRUNG DES ERZBISCHOFES

aus Anlass der Veröffentlichung der Rahmenordnung für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe kirchlicher und nichtkirchlicher Träger im Bereich des Erzbistums Paderborn

Die kirchliche Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe durch hauptberufliches pastorales Personal ist in den letzten Jahren aufgrund struktureller Veränderungen zurückgegangen. Befragungen und deren Analysen zeigen, dass in den Einrichtungen liturgische Feiern in der Regel noch zum Basisangebot gehören, weitere Formen der Seelsorge allerdings zunehmend weniger vorkommen. Es ist davon auszugehen, dass die Präsenz künftig deutlich geringer sein wird. Darüber hinaus wird sich auch die Anzahl von Ordenschristen als hauptberuflichen Seelsorgern in den Einrichtungen weiter reduzieren.

Die Seelsorge gehört aber zum Grundauftrag der Kirche, sie erwächst aus den Grunddimensionen der Liturgie, der Verkündigung und der Caritas. Einrichtungen der stationären Hilfe sind eingebunden in den Auftrag, die Zuwendung des Mensch gewordenen Gottes in allen Phasen des menschlichen Lebens zu bezeugen. In der „Perspektive 2014“ heißt es dazu:

- *Jeder Mensch ist als Person einmalig und besitzt eine ihm von Gott gegebene unverfügbare Würde. Daraus erwächst für uns Christen die Verpflichtung, menschliches Leben von der Empfängnis bis zum Tod zu achten, zu schützen und, wo Not ist, helfend zu begleiten. An dieser Stelle gibt es für Christen keine Kompromisse!*
- *Kranken und behinderten Menschen wollen wir im Geist des Evangeliums verlässlich zur Seite stehen und uns für würdige Lebensbedingungen und eine Begleitung einsetzen, die den Namen „menschlich“ verdient.*
- *Sterbende sollen unsere Gemeinschaft und Verbundenheit erfahren, ihren Angehörigen wollen wir in der persönlichen seelsorglichen Begleitung und Hilfestellung zuverlässige Wegbegleiter sein.¹⁰*

Das Evangelium Jesu Christi gilt so allen Menschen. Es möglichst umfassend zu verkünden und zu bezeugen, ist der besondere Auftrag aller Christen. Unter diesem Gesichtspunkt übernehmen bzw. koordinieren die Verantwortlichen in den Pastoralen Räumen auch die Aufgaben kategorialer Seelsorge an für die Pastoral relevanten Orten. Im Mittelpunkt der Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe steht der Mensch in seiner besonderen Lebenslage. Seelsorge geschieht in diesem Kontext in vielfältiger Ausprägung: in der Feier der Eucharistie und von Wortgottesdiensten, in der Spendung von Sakramenten (z. B. Bußsakrament, Krankenkommunion, Krankensalbung), in Bibelrunden, in lebensgeschichtlicher Begleitung, in Einzelgesprächen, in Sterbebegleitung und in der Verabschiedung von Verstorbenen. Sie schließt die religiös-pastorale Begleitung von Mitarbeitenden bzw. Angehörigen sowie die Gestaltung des religiösen Profils der Einrichtung ein.

Aufgrund der pastoralen Entwicklung ergibt sich für die Einrichtungen der stationären Hilfe kirchlicher und nichtkirchlicher Träger die Notwendigkeit, Konzepte der Seelsorge zu entwickeln bzw. fortzuschreiben, um frühzeitig und angemessen auf die veränderte Situation zu reagieren. Die Sicherstellung von Seelsorge in den kirchlichen Einrichtungen nimmt die Anforderungen auf, wie sie in den „Grundlegenden Standards zur Realisierung des Propriums in kirchlichen Einrichtungen im Erzbistum Paderborn“ (KA 2009; Nr. 55) formuliert sind.

Der liebenden Sorge um den kranken, alten oder behinderten Menschen kommt immer mehr eine missionarische Dimension zu. In diesem Verständnis werden die Einrichtungen Orte und Bestandteil eines Pastoralen Raumes sein, an denen christliches Wirken und gelebter Glaube in besonderer Weise erfahrbar werden. Damit die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe in kirchlicher und nichtkirchlicher Trägerschaft im Bereich des Erzbistums Paderborn auch zukünftig aufrechterhalten bleibt, beauftragt der Erzbischof bei Bedarf geeignete Frauen und Männer. Sie nehmen ihre Aufgaben in abgestimmter Weise mit dem jeweiligen Leiter des Pastoralen Raumes wahr.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zur Rahmenordnung für die Seelsorge in den Einrichtungen der stationären Hilfe kirchlicher und nichtkirchlicher Träger im Bereich des Erzbistums Paderborn

1. Anforderungsprofil für die Seelsorger/-innen

a. Kirchliche Bedingungen der Beauftragung

Aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche. Sämtliche formalen Voraussetzungen orientieren sich in Anlehnung an die Regelungen der Grundordnung für den kirchlichen Dienst.

b. Fachliche Voraussetzungen

- Theologische Grundausbildung
- Ausbildung in klientenzentrierter oder vergleichbarer Gesprächsführung
- Bereitschaft zu fachlicher Berufsbegleitung und regelmäßiger Fortbildung

c. Persönliche Haltungen und Fähigkeiten

Zur Übernahme von Aufgaben und Kompetenzen eines seelsorglichen Dienstes gehört es, diese Rolle angemessen anzunehmen und auszuführen. Voraussetzung dafür ist eine Persönlichkeit, die im Nachfolgenden aufgeführten Grundhaltungen und Fähigkeiten mitbringen oder doch einen Anteil von ihnen nachweisen soll:

- Kontakt- und Kooperationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Zuhören und kommunizieren
- Authentisch sein
- Kenntnisse über die Dynamik eines Beziehungsgeschehens (z. B. Übertragung – Gegenübertragung)
- Eigene Psychohygiene fördern
- Mit der eigenen Endlichkeit und Begrenztheit bewusst umgehen
- Nähe und Distanz ausbalancieren
- Zeitplanung flexibel gestalten
- Praxis reflektieren
- Begleiten bei Lebensdeutung, Sinn- und Hoffnungssuche
- Sich tröstend und ermutigend zuwenden und begleiten

- Eine eigene Spiritualität entwickeln
- Biblische Worte und Bilder deutend in die Kommunikation einbringen
- Andere Konfessionen und Weltanschauungen in ihrem Wert schätzen
- Mit Ablehnung rechnen und umgehen können
- Seelsorge als Weg verstehen

2. Aufgabenbereiche

- Seelsorgliche Gespräche führen
- Begleiten von Angehörigen und Mitbetroffenen
- Sterbende und Trauernde begleiten
- Anbieten von Gesprächskreisen für Mitwirkende
- Liturgische Dienste im Rahmen der vorgegebenen Ordnung
- Ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit
- Kooperation mit dem ärztlichen-pflegerischen-therapeutischen Personal und den anderen Berufsgruppen
- Mitwirken bei der Lösung ethischer Problemstellungen (z. B. Ethik-Komitee)
- Ansprechpartner/-in für das Personal sein und Anbieten einer seelsorglichen persönlichen Begleitung
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pastoralteam
- Transparentmachen der eigenen Tätigkeit mit geeigneten Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit
- Organisieren/Moderieren der seelsorglichen Aufgaben der Einrichtung

3. Der Diözesanbeauftragte für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe

Die Umsetzung der Rahmenordnung in den §§ 3 und 4 ist nur mit einer auf Hauptberuflichkeit ausgerichteten Stelle auf diözesaner Ebene zu realisieren. Deshalb wird die Stelle eines Diözesanbeauftragten errichtet mit der Bezeichnung „Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe“. Der Umfang der Beauftragung beträgt 50 % einer Vollzeitstelle. Die Stelle und das Büro des Beauftragten sind im Diözesan-Caritasverband bei der Fachstelle für Personal- und Organisationsentwicklung angegliedert, um so eine enge Vernetzung mit Trägern von sozial-caritativen Hilfen zu gewährleisten. Der Diözesanbeauftragte für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe ist der Hauptabteilung Pastorale Dienste, Abteilung Gemeinde- und Erwachsenenpastoral zugeordnet und arbeitet eng mit den Diözesanbeauftragten für die Krankenhausseelsorge und für die Behindertenseelsorge zusammen.

Das Tätigkeitsprofil des Beauftragten umfasst folgende Aufgaben:

- Einführung und Werbung für das Rahmenkonzept bei relevanten Trägern
- Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten auf der Grundlage der Rahmenordnung und der Ausführungsbestimmungen
- Organisation bzw. Schulung und Zurüstung der angehenden Seelsorgerinnen und Seelsorger in Verbindung mit einem Bildungshaus des Erzbistums
- Einbindung des Beauftragten in den zuständigen Pastoralen Raum
- Vorbereitung auf den Dienst
- Vernetzung der Arbeit
- ständige Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

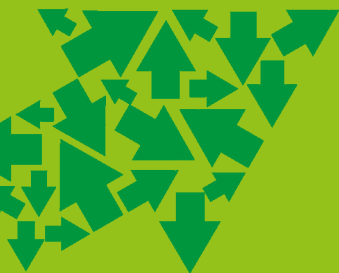
Für die Schulung und Zurüstung ist eine gezielte Zusammenarbeit notwendig mit:

- einem dafür beauftragten Bildungshaus des Erzbistums Paderborn
- dem/der Leiter/-in der KEFB (als Vertretung der HA 2)
- dem Diözesanbeauftragten für Krankenhausseelsorge im Erzbistum Paderborn
- dem Diözesanbeauftragten für die Behindertenseelsorge
- dem/der Leiter/-in der Fachstelle für Personal- und Organisationsentwicklung im Diözesan-Caritasverband

4. Kosten

Die Kosten für die Aus- und Fortbildung – soweit sie im diözesanen Curriculum vorgesehen sind – finanziert in den ersten zwei Jahren der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. (mit Ausnahme anfallender Reisekosten).

Paderborn, den 14.02.2012



Erzbistum Paderborn
Presse- und Informationsstelle
Domplatz 3 · 33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51/125-0 · Fax: 0 52 51/125-14 70
E-Mail: info@erzbistum-paderborn.de
www.erzbistum-paderborn.de